

TE Vwgh Erkenntnis 2013/1/24 2012/16/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2013

Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §239a;
LAO Slbg 1963 §182a;
1. BAO § 239a heute
2. BAO § 239a gültig ab 26.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2012/16/0026 E 24. Jänner 2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Mairinger, Dr. Köller, Dr. Thoma und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde der W HandelsgesmbH in V, vertreten durch die Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Universitätsring 10, gegen den Bescheid der Allgemeinen Berufungskommission der Landeshauptstadt Salzburg vom 20. Dezember 2011, Zl. MD/00/40780/1999/036, betreffend Getränkesteuer für das Jahr 1998, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Mairinger, Dr. Köller, Dr. Thoma und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde der W HandelsgesmbH in römisch fünf, vertreten durch die Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Universitätsring 10, gegen den Bescheid der Allgemeinen Berufungskommission der Landeshauptstadt Salzburg vom 20. Dezember 2011, Zl. MD/00/40780/1999/036, betreffend Getränkesteuer für das Jahr 1998, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat der Landeshauptstadt Salzburg Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin, die den vorgelegten Verwaltungsakten zufolge den Handel mit Getränken betreibt, hatte in ihrer Eingabe vom 24. Februar 1999 - unter näherer Aufschlüsselung der von ihr in den Monaten Jänner bis Dezember 1998 abgeführten Getränkesteuerbeträge - die Anträge auf bescheidmäßige Festsetzung der für den

Zeitraum Jänner bis Dezember 1998 von ihr zu entrichtenden Getränkesteuer sowie auf Rückzahlung der für den genannten Zeitraum zu Unrecht entrichteten Getränkesteuer gestellt.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid sprach die belangte Behörde wie folgt ab:

"Gemäß § 289 Abs 2 Bundesabgabenordnung - BAO erlässt die Allgemeine Berufungskommission in Erledigung und teilweiser Stattgebung der Berufung ... vom 25.5.1999 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 17.5.1999 ... nachfolgende Entscheidung:"Gemäß Paragraph 289, Absatz 2, Bundesabgabenordnung - BAO erlässt die Allgemeine Berufungskommission in Erledigung und teilweiser Stattgebung der Berufung ... vom 25.5.1999 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 17.5.1999 ... nachfolgende Entscheidung:

Die ... festgesetzte Getränkesteuer für den hier relevanten Zeitraum Jänner 1998 bis Dezember 1998 für die erfolgte Veräußerung von alkoholhaltigen Getränken auf Basis einer Bemessungsgrundlage von EUR 1.126.540,73 (ATS 15.501.538,43) und des Steuersatzes von 10 % mit EUR 112.654,07 (ATS 1.550.153,84) wird vollinhaltlich bestätigt.

Die ... festgesetzte Getränkesteuer für den hier relevanten Zeitraum Jänner 1998 bis Dezember 1998 für die erfolgte Veräußerung von alkoholfreien Getränken auf Basis einer Bemessungsgrundlage von EUR 3.477,32 (ATS 47.848,95) und des Steuersatzes von 5 % EUR 173,87 (ATS 2.392,45) wird vollinhaltlich bestätigt.

Dem Antrag ... auf Rückzahlung entrichteter Getränkesteuer wird gemäß § 323a Abs 3 Z 5 BAO iVm § 182a LAO iVm § 9 Getränkesteuergesetz insofern Folge gegeben, als bei einer für den Abgabezeitraum Jänner 1998 bis Dezember 1998 festgesetzten Getränkesteuer für alkoholhaltige Getränke in Höhe von EUR 112.654,07 (ATS 1.550.153,84) ein Prozentsatz von 7 % in der Höhe von EUR 7.885,79 (ATS 108.510,76) rückerstattet wird; der darüber hinaus festgesetzte Abgabebetrag wird nicht rückerstattet, weil er nicht vom Abgabepflichtigen wirtschaftlich getragen wurde."Dem Antrag ... auf Rückzahlung entrichteter Getränkesteuer wird gemäß Paragraph 323 a, Absatz 3, Ziffer 5, BAO in Verbindung mit Paragraph 182 a, LAO in Verbindung mit Paragraph 9, Getränkesteuergesetz insofern Folge gegeben, als bei einer für den Abgabezeitraum Jänner 1998 bis Dezember 1998 festgesetzten Getränkesteuer für alkoholhaltige Getränke in Höhe von EUR 112.654,07 (ATS 1.550.153,84) ein Prozentsatz von 7 % in der Höhe von EUR 7.885,79 (ATS 108.510,76) rückerstattet wird; der darüber hinaus festgesetzte Abgabebetrag wird nicht rückerstattet, weil er nicht vom Abgabepflichtigen wirtschaftlich getragen wurde."

Nach kurzer Darstellung des Verfahrensganges erwog die belangte Behörde im Hinblick auf § 182a Abs. 1 der Salzburger Landesabgabenordnung - LAO ausschließlich zur Frage der Überwälzung der Getränkesteuer an Kunden der Beschwerdeführerin und des Ausmaßes der Rückerstattung von Getränkesteuer an die Beschwerdeführerin, um diese Erwägungen wie folgt zu schließen:Nach kurzer Darstellung des Verfahrensganges erwog die belangte Behörde im Hinblick auf Paragraph 182 a, Absatz eins, der Salzburger Landesabgabenordnung - LAO ausschließlich zur Frage der Überwälzung der Getränkesteuer an Kunden der Beschwerdeführerin und des Ausmaßes der Rückerstattung von Getränkesteuer an die Beschwerdeführerin, um diese Erwägungen wie folgt zu schließen:

"Nachdem aus dem Titel Kostenäquivalenz im Hinblick auf die angestellte Kostenäquivalenzanalyse unter berücksichtigter Gewinne eine Rückzahlung an Getränkesteuer rechtlich nicht möglich war, war jedoch die Behörde bereit, unter der Annahme der nachgewiesenen Getränkesteuer-Überwälzung aus dem Titel Absatz- und Gewinnentgang eine Getränkesteuer in Höhe von 5 % rückzuzahlen.

Die Stadt Salzburg ist darüber hinaus bereit weitere 2 % Getränkesteuer rückzuzahlen, um

- -Strichaufzählung
einer gerechten Getränkesteuer-Rückzahlung möglichst nahe zu kommen;
- -Strichaufzählung
weitere Argumente der Berufungswerberin wie Wettbewerb, Beratungskosten, zumindest ansatzweise zu berücksichtigen;
- -Strichaufzählung
das Verhandlungsergebnis mit sämtlichen großen Handelsketten über die Rückzahlungsquoten an Getränkesteuer für Alkoholika in diversen Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren zu berücksichtigen.

Die 5%ige Getränkesteuerrückzahlung ergibt für den Abgabenzeitraum 1998 einen rückzuerstattenden Betrag von EUR 5.632,70 zuzüglich weiterer 2 % Getränkesteuer, somit insgesamt EUR 7.885,79.

Sohin war spruchgemäß zu entscheiden."

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde erachtet sich die Beschwerdeführerin in ihrem "Recht auf bescheidmäßige Festsetzung der Getränkesteuer durch die Abgabenbehörde für den Zeitraum Jänner 1998 bis Dezember 1998 für alkoholische Getränke mit Null (0,--) und Rückzahlung jenes Teils der Getränkesteuer für alkoholische Getränke an die Beschwerdeführerin, der wirtschaftlich nicht von einem anderen getragen wurde, verletzt"; sie beantragt, den angefochtenen Bescheid - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof - wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 323a Abs. 3 Z. 5 BAO ist § 182a der Salzburger Landesabgabenordnung - LAO für vor dem 1. Jänner 2010 entstandene Abgabenansprüche auch nach dem 1. Jänner 2010 anzuwenden. Gemäß Paragraph 323 a, Absatz 3, Ziffer 5, BAO ist Paragraph 182 a, der Salzburger Landesabgabenordnung - LAO für vor dem 1. Jänner 2010 entstandene Abgabenansprüche auch nach dem 1. Jänner 2010 anzuwenden.

Die Abgabenbehörde, die eine auf Grund eines rechtswidrigen Abgabengesetzes erlassene Abgabenvorschrift aufhebt oder abändert, hat gemäß § 182a Abs. 1 LAO auszusprechen, in welchem Umfang die Abgabe nicht gutzuschreiben oder nicht zurückzuzahlen ist, weil die Abgabe insoweit wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen worden ist. Soweit eine derart überwältzte Abgabe noch nicht entrichtet worden ist, hat die Abgabenbehörde diese mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben. Die Abgabenbehörde, die eine auf Grund eines rechtswidrigen Abgabengesetzes erlassene Abgabenvorschrift aufhebt oder abändert, hat gemäß Paragraph 182 a, Absatz eins, LAO auszusprechen, in welchem Umfang die Abgabe nicht gutzuschreiben oder nicht zurückzuzahlen ist, weil die Abgabe insoweit wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen worden ist. Soweit eine derart überwältzte Abgabe noch nicht entrichtet worden ist, hat die Abgabenbehörde diese mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben.

§ 182a Abs. 1 LAO gilt nach § 182a Abs. 2 leg. cit. auch, wenn die Abgabe gemäß § 148 Abs. 1 leg. cit. durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt gilt oder die Abgabenbehörde gemäß § 148 Abs. 2 leg. cit. eine Abgabenfestsetzung vornimmt. Die Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf jene Personen, deren Beschwerden Anlass für das Normprüfungsverfahren gewesen sind. Paragraph 182 a, Absatz eins, LAO gilt nach Paragraph 182 a, Absatz 2, leg. cit. auch, wenn die Abgabe gemäß Paragraph 148, Absatz eins, leg. cit. durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt gilt oder die Abgabenbehörde gemäß Paragraph 148, Absatz 2, leg. cit. eine Abgabenfestsetzung vornimmt. Die Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf jene Personen, deren Beschwerden Anlass für das Normprüfungsverfahren gewesen sind.

§ 148 LAO lautete: Paragraph 148, LAO lautete:

"§ 148

1. (1) Absatz eins, Wenn die Abgabenvorschriften die Selbstbemessung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung der Abgabe zulassen, gilt die Abgabe durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung festgesetzt.
2. (2) Absatz 2, Die Abgabenbehörde hat die Abgabe mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Erklärung unterläßt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist. Innerhalb derselben Abgabenart kann die Festsetzung mehrerer Abgaben in einem Bescheid zusammengefaßt erfolgen."

Abweichend davon ist gemäß § 323a Abs. 4 BAO § 239a idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2009 erstmals auf Landes- und Gemeindeabgaben anzuwenden, für die der Abgabenanspruch nach dem 31. Dezember 1994 entstanden ist. Abweichend davon ist gemäß Paragraph 323 a, Absatz 4, BAO Paragraph 239 a, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2009, erstmals auf Landes- und Gemeindeabgaben anzuwenden, für die der Abgabenanspruch nach dem 31. Dezember 1994 entstanden ist.

Soweit eine Abgabe, die nach dem Zweck der Abgabenvorschrift wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen werden soll, wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde, haben nach § 239a BAO zu unterbleiben: Soweit eine Abgabe, die nach dem Zweck der Abgabenvorschrift wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen werden soll, wirtschaftlich von einem

anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde, haben nach Paragraph 239 a, BAO zu unterbleiben:

1. 1.Ziffer eins
die Gutschrift auf dem Abgabenkonto,
2. 2.Ziffer 2
die Rückzahlung, Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben und
3. 3.Ziffer 3
die Verwendung zur Tilgung von Abgabenschuldigkeiten,

wenn dies zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Abgabepflichtigen führen würde.

Die vorliegende Beschwerde lässt sowohl in ihrem Beschwerdepunkt (zur Maßgeblichkeit des Beschwerdepunktes vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2010, Zl. 2009/16/0311, mwN) als auch in ihren Gründen den zweiten Spruchabschnitt des angefochtenen Bescheides betreffend die Festsetzung von Getränkesteuer für die Veräußerung von alkoholfreien Getränken während der Monate Jänner bis Dezember 1998 völlig unberührt, sodass schon deshalb dieser Spruchabschnitt nicht in die Prüfung miteinzubeziehen ist. Die vorliegende Beschwerde lässt sowohl in ihrem Beschwerdepunkt (zur Maßgeblichkeit des Beschwerdepunktes vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2010, Zl. 2009/16/0311, mwN) als auch in ihren Gründen den zweiten Spruchabschnitt des angefochtenen Bescheides betreffend die Festsetzung von Getränkesteuer für die Veräußerung von alkoholfreien Getränken während der Monate Jänner bis Dezember 1998 völlig unberührt, sodass schon deshalb dieser Spruchabschnitt nicht in die Prüfung miteinzubeziehen ist.

Obzwar der eingangs wiedergegebene Beschwerdepunkt auch den ersten Spruchabschnitt des angefochtenen Bescheides anzieht, befassen sich die umfangreichen Gründe (§ 28 Abs. 1 Z. 5 VwGG) der Beschwerde ausschließlich mit den den dritten Spruchabschnitt des angefochtenen Bescheides tragenden Erwägungen der belangten Behörde betreffend die Rückerstattung von Getränkesteuer, ohne mit einem Wort eine Rechtswidrigkeit des ersten Spruchabschnittes des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen; auch findet der Verwaltungsgerichtshof keine von Amts wegen wahrzunehmende Rechtswidrigkeit des ersten Spruchabschnittes für gegeben, weshalb auch dieser nicht in die weitere Prüfung des angefochtenen Bescheides miteinzubeziehen ist und für dessen weitere Prüfung von der (rechtskräftigen) Festsetzung der Getränkesteuer für die Veräußerung von alkoholhaltigen Getränken für die Monate Jänner bis Dezember 1998 mit dem Betrag von EUR 112.654,07 auszugehen ist. Obzwar der eingangs wiedergegebene Beschwerdepunkt auch den ersten Spruchabschnitt des angefochtenen Bescheides anzieht, befassen sich die umfangreichen Gründe (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG) der Beschwerde ausschließlich mit den den dritten Spruchabschnitt des angefochtenen Bescheides tragenden Erwägungen der belangten Behörde betreffend die Rückerstattung von Getränkesteuer, ohne mit einem Wort eine Rechtswidrigkeit des ersten Spruchabschnittes des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen; auch findet der Verwaltungsgerichtshof keine von Amts wegen wahrzunehmende Rechtswidrigkeit des ersten Spruchabschnittes für gegeben, weshalb auch dieser nicht in die weitere Prüfung des angefochtenen Bescheides miteinzubeziehen ist und für dessen weitere Prüfung von der (rechtskräftigen) Festsetzung der Getränkesteuer für die Veräußerung von alkoholhaltigen Getränken für die Monate Jänner bis Dezember 1998 mit dem Betrag von EUR 112.654,07 auszugehen ist.

Ein Guthaben entsteht, wenn auf einem Abgabenkonto die Summe der Gutschriften (Zahlungen, sonstige Gutschriften) die Summe der Lastschriften übersteigt. Maßgeblich sind die tatsächlich durchgeführten Gutschriften (Lastschriften) und nicht diejenigen, die nach Meinung des Abgabepflichtigen hätten durchgeführt werden müssen. Zahlungen aufgrund einer rechtswirksamen, wenngleich allenfalls rechtswidrigen Abgabefestsetzung führen noch nicht von selbst zu einem Guthaben. Dazu bedarf es einer Änderung oder Aufhebung der Abgabefestsetzung (vgl. das zitierte Erkenntnis vom 25. Februar 2010). Ein Guthaben entsteht, wenn auf einem Abgabenkonto die Summe der Gutschriften (Zahlungen, sonstige Gutschriften) die Summe der Lastschriften übersteigt. Maßgeblich sind die tatsächlich durchgeführten Gutschriften (Lastschriften) und nicht diejenigen, die nach Meinung des Abgabepflichtigen hätten durchgeführt werden müssen. Zahlungen aufgrund einer rechtswirksamen, wenngleich allenfalls rechtswidrigen Abgabefestsetzung führen noch nicht von selbst zu einem Guthaben. Dazu bedarf es einer Änderung oder Aufhebung der Abgabefestsetzung vergleiche , das zitierte Erkenntnis vom 25. Februar 2010).

Davon ausgehend hat die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid aber weder eine Abgabenvorschrift aufgehoben noch abgeändert noch eine Abgabefestsetzung vorgenommen, die einen

niedrigeren Betrag als den von der Beschwerdeführerin erklärten oder selbst bemessenen enthielte. Auch hat die Beschwerdeführerin nicht behauptet, dass die Summe der Gutschriften auf ihrem Abgabenkonto die (rechtskräftig) festgesetzten Beträge übersteigen würden. Schon deshalb kann die Beschwerdeführerin ihr Begehren auf Rückerstattung nicht auf § 182a Abs. 1 LAO gründen (vgl. das zitierte Erkenntnis vom 25. Februar 2010). Davon ausgehend hat die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid aber weder eine Abgabenvorschreibung aufgehoben noch abgeändert noch eine Abgabenfestsetzung vorgenommen, die einen niedrigeren Betrag als den von der Beschwerdeführerin erklärten oder selbst bemessenen enthielte. Auch hat die Beschwerdeführerin nicht behauptet, dass die Summe der Gutschriften auf ihrem Abgabenkonto die (rechtskräftig) festgesetzten Beträge übersteigen würden. Schon deshalb kann die Beschwerdeführerin ihr Begehren auf Rückerstattung nicht auf Paragraph 182 a, Absatz eins, LAO gründen vergleiche , das zitierte Erkenntnis vom 25. Februar 2010).

Nach dem Gesagten war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Nach dem Gesagten war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Von der von der Beschwerdeführerin beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 4 VwGG Abstand genommen werden. Von der von der Beschwerdeführerin beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, VwGG Abstand genommen werden.

Der Spruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Spruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 24. Jänner 2013 24. Jänner 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012160025.X00

Im RIS seit

14.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at